

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 17	Panketal, den 30. Oktober 2020	Nummer 11
-------------	--------------------------------	-----------

## Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 22.09.2020, fortgeführt am 23.09.2020	1
2.	Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Schuljahr 2021/22	3
3.	Amtliche Bekanntmachung zur prachstandsfestellung für Vorschulkinder	4
4.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck	4
5.	Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Panketal (Feuerwehrsatzung FWS)	5

## Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 15. öffentlichen Sitzung am 22.09.2020, fortgeführt am 23.09.2020, folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 67/2020

#### Verschiebung Standort Brücke Dompromenade II (Kita)

Die Gemeindevertretung beschließt in Erweiterung des bestehenden Beschlusses in der Straßenunterhaltungskonzeption 2020 den geänderten Standort der Geh-/ Radwegbrücke über die Panke in der Dompromenade zur Kita „Pankekinder“.

### Beschluss P V 81/2020

#### Birkholzer Straße 1 – Bauantrag LIDL – Abbruch Wand zwischen Lager und Verkaufsraum und Vergrößerung der Verkaufsfläche – Bauantrag

Die Gemeinde Panketal erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben in der Birkholzer Straße 1 (LIDL-Markt) für

- den Abbruch Wand zwischen Non-Food-Lager und Verkaufsraum (neue Verkaufsfläche 1.005 m<sub>2</sub>) sowie
- die Gestaltung der neuen Eingangsfassade mit Eingang- und Ausgangskoffer.

Die endgültige Stellungnahme ist der Gemeindevertretung bis zur November Sitzung 2020 durch den Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.

### Beschluss P V 82/2020

#### Straße der Jugend 25, Werbeanlagen Bosch Service – Bauantrag

Die Gemeinde Panketal erteilt das gemeindliche Einvernehmen i.S.d. § 36 BauGB zum geplanten Vorhaben in der Straße der Jugend / Werbeanlagen Boschservice gemäß den beiliegenden Bauantragsunterlagen.

Die endgültige Stellungnahme ist der Gemeindevertretung bis zur November Sitzung 2020 durch den Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.

### Beschluss P V 71/2020

#### Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal und Entscheidung über die Ergebnisverwendung 2019 gemäß § 7 Nr. 4 EigV vom 26. März 2009

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal stellt auf der Grundlage des Prüfberichtes vom 12.08.2020 über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 den geprüften Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 51.078.642,02 EUR fest.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages und des Jahresüberschusses beträgt 30.515.187,25 EUR.

Der Jahresüberschuss aus Gewinn- und Verlustrechnung beträgt 1.534.052,40 EUR.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal entscheidet über die Ergebnisverwendung:

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 1.534.052,40 EUR

wird der Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Prüfvermerk liegen für jedermann in der Zeit vom 09.11.2020 bis zum 27.11.2020 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

### Beschluss P V 72/2020

#### Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal gemäß § 7 Nr. 5 und § 33 Absatz 1 EigV vom 26. März 2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung.

### Beschluss P A 20/2019/8

#### Besetzung des Ortsentwicklungsausschusses mit einem sachkundigen Einwohner

Die Gemeindevertretung beruft für den Ortsentwicklungsausschuss

Herrn Dr. Bernd Schmidt, parteilos,

benannt durch die AfD-Fraktion, zum sachkundigen Einwohner.

**Beschluss P A 20/2019/9****Besetzung des Ortsentwicklungsausschusses – Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin**

Für die Fraktion BVB/Freie Wähler beruft die Gemeindevertretung Frau Helene Herrmann als sachkundige Einwohnerin für den Ortsentwicklungsausschuss ab.

**Beschluss P A 20/2019/10****Besetzung des Ortsentwicklungsausschusses – Berufung eines sachkundigen Einwohners**

Für die Fraktion BVB/Freie Wähler beruft die Gemeindevertretung

Herrn Volkmar L a n g e r

als sachkundigen Einwohner für den Ortsentwicklungsausschuss.

**Beschluss P V 77/2020****Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Panketal (Feuerwehrsatzung FWS)**

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Panketal (Feuerwehrsatzung FWS).

**Beschluss P V 36/2012/8****B-Plan 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck, Satzungsbeschluss**

1. Die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 21 P „Rigistraße III“, Planstand 04/2020, werden als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan 21 P „Rigistraße III“, Planstand 04/2020, wird gebilligt.

**Beschluss P V 55/2011/9****Kandidatenvorschläge für die Bürgerstiftung**

Die Gemeindevertretung schlägt folgende Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kandidatenliste der Bürgerstiftung vor:

1. Frau Karin Kind
2. Frau Regina Lorenz-Satzer
3. Herr Andre` Meusinger
4. Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Fittkau
5. Frau Dr. Sigrun Pilz
6. Frau Dr. Irina Hayek.

**Beschluss P V 76/2020****Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Die Gemeindevertretung beschließt,

Kuhn, Pius/Reisner, Tim  
Knape, Erik/Leh, Christian  
Schröder, Ines, Karl und Kay  
Kreßner, Jan  
Dr. Gierke, Lothar

für deren ehrenamtliche Tätigkeit bzw. deren Engagement in der Gemeinde Panketal auszuzeichnen.

**Beschluss P V 70/2020****Name für Kita an der Bernauer Straße**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Kita an der Bernauer Straße

„Pankeströche“

zu nennen.

**Beschluss P V 75/2020****Dorfstraße 2 – Abweichung von der Klarstellungssatzung Dorf Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung stimmt der Überschreitung der in der Klarstellungssatzung Schwanebeck festgelegten Grenze, innerhalb derer sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB richtet, für das Bauvorhaben „Gewerbe- und Betriebshof Dorfstraße 2“ zu.

**Fortführung der Sitzung am 23.09.2020****Beschluss P A 34/2019/3****Schafswäsche, OT Zepernick – Antrag auf Unterschutzstellung**

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, eine Satzung zur Unterschutzstellung der Schafswäsche im OT Zepernick zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Gemeint ist ausschließlich das Gelände, was der Gemeinde gehört.

**Beschluss P A 79/2020****Einführung eines Frühschwimmerangebotes im Bereich der Kindertagespflege für die Gemeinde Panketal**

Die Gemeindeverwaltung prüft eine Anwendung des Bernauer Modells zur Durchführung von Frühschwimmerkursen im Bereich der kommunalen Kindertagesstätten der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und der Kindertagespflege. Es wird eine Umsetzung für die Sommerkurse 2021 angestrebt.

Für Einwohner der Gemeinde, welche Leistungen nach SGB XII beziehen, trägt die Gemeinde die anfallenden Kosten des Schwimmkurses für das Kitakind. Die übrigen Eltern erbringen die anfallenden Gebühren selbst. Der Transport der Kinder zum Schwimmkurs wird durch die jeweilige Kita organisiert.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, eine Erweiterung der Schwimmhallenkapazitäten als interkommunales Projekt mit den Nachbarkommunen (z.B. Bernau, Ahrensfelde, Werneuchen, Wandlitz) zu erörtern.

**In nicht öffentlicher Sitzung:****Beschluss P V 32/2020/1****Bauleistungen für den Neubau einer unterirdischen Speicherung für Abwasser****Beschluss P V 73/2020****Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal****Beschluss P V 06/2019/1****Verkauf des Grundstückes Gemarkung Zepernick Flur 3, Flurstück 456/10**

## BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM UND DER GEMEINDE PANKETAL ZUR EINSCHULUNG IM SCHULJAHR 2021/22

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 15. September 2020 sowie die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 legen einen deckungsgleichen Schulbezirk für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Grund- und Oberschule Schwanebeck**  
Dorfstr. 14 e/f, 16341 Panketal
- **Grundschule Zepernick**  
Schönowener Straße 43-47, 16341 Panketal

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in der Gemeinde Panketal örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an. **Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.**

**Aufgrund der aktuellen Lage hinsichtlich der COVID-19 Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgen keine Anmeldungen vor Ort in den Schulgebäuden. Sie werden gebeten, zur Anmeldung die nachfolgend benannten Dokumente in einem Briefumschlag an die jeweilige Grundschule zu übersenden.**

**Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular
  - Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie
  - sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtsklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2021, jedoch vor dem 1. August 2022, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie bei der Kitaverwaltung der Gemeinde Panketal bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

### Anmeldetermine

#### Grund- und Oberschule Schwanebeck

Schulträger: Landkreis Barnim,  
Telefon der Schule: 030 – 94114010 und 030 – 9497182

Unter [www.grund-oberschule-schwanebeck.de](http://www.grund-oberschule-schwanebeck.de) (Dokumente & Service > Einschulung 2021/22) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

**Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen bis zum 30. November 2020** (per Post) bei der Schule eingehen oder in den Briefkasten (vor dem Schulgelände an der Ausfahrt, in der Nähe des Schulcontainers) eingeworfen werden.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

#### Grundschule Zepernick

Schulträger: Gemeinde Panketal  
Telefon der Schule: 030 – 9446117

Unter [www.grundschule-zepernick.de](http://www.grundschule-zepernick.de) (Infos für Eltern > Schulanmeldung > „Anmeldeformular zur Schulanmeldung“) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

**Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum vom 2. November 2020 bis 31. Dezember 2020** bei der Grundschule Zepernick eingehen.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

gez. Cassandra Lehnert  
Fachbereichsleiterin III  
Gemeinde Panketal  
Schulverwaltungsamt

gez. Ilona Forth  
Amtsleiterin  
Liegenschafts- und  
Landkreis Barnim

## Amtliche Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Kita-Gesetz sind Kinder, die für das Schuljahr 2021/2022 für die Klasse 1 der Grundschule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31.10.2020 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Diese findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kita statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Die Kindertagesstätten freier Träger dürfen diese „Hauskinder“ testen, die kommunalen Kindertagesstätten müssen dies tun.

Die Zeit für den Sprachtest der in Kitas betreuten Kinder wird rechtzeitig von der Kita-Leitung bekannt gegeben. Wessen Kind in keiner Kita betreut wird und wer bei einer kommunalen Kita den Test durchführen möchte, vereinbart bis spätestens 30.11.2020 einen Termin mit der Kita-Leitung, vorzugsweise Kita Spatzennest, Telefon: 030 9496612 (für den Ortsteil Schwanebeck) oder Kinderhaus Kunterbunt, Telefon: 030 94444221 (für den Ortsteil Zepernick).

Weitere Informationen erhalten Sie gern in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

M. Wonke  
Bürgermeister

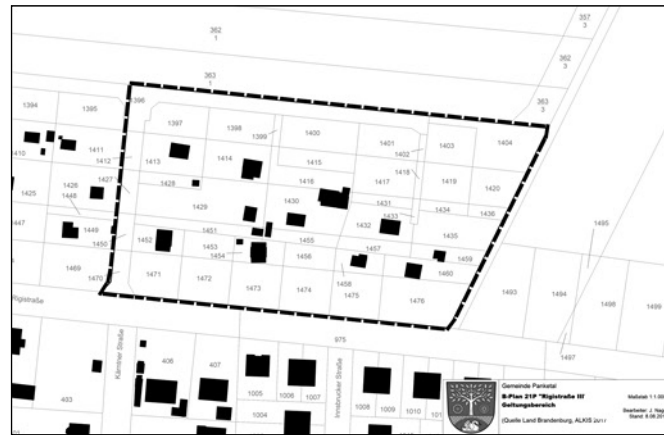
## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 22.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck umfasst die Flurstücke Flur 1 (Fläche Wochenendhausbebauung an der Kleinen Heide, östlicher Bereich) – 1396 (teilw.), 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1470, 1471, 1472, 1473, 1474, 1475, 1476. Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) einsehbar und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich ([www.bauleitplanung.brandenburg.de](http://www.bauleitplanung.brandenburg.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Panketal, den 09.10.2020

M. Wonke  
Bürgermeister

## Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Panketal (Feuerwehrsatzung FWS)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 22.09.2020 folgende Satzung erlassen.

### § 1

#### Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Panketal unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

### § 2

#### Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Panketal erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ansprüche der Gemeinde Panketal (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Die Höhe der Gebühren ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen.
- (2) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Panketal wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte und Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Panketal. Nach

der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen sowie Sonderlöschmitteln im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

- (4) Als Einsatzzeit gilt für die Einsatzkräfte die Zeitspanne ab der Alarmierung, für Einsatzfahrzeuge die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bzw. der Einsatzstelle, bis zur Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

### § 4

#### Gebührensschuldner

- (1) Die Gemeinde Panketal erhebt gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG für die Leistungen der Feuerwehr Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg gegenüber demjenigen, der
  - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
  - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung nach dieser Satzung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

### § 5

#### Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Von der Erhebung von Gebühren kann die Gemeinde Panketal gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG ganz oder

teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 6

#### Besondere Aufwendungen und Materialkosten

- (1) Die Kosten für besondere Sachaufwendungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Materialkosten sind die Kosten für das bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr verbrauchte Material.
- (2) Folgende Positionen stellen besondere Aufwendungen dar:
  - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen
  - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung
  - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können
  - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung
- (3) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Wiederbeschaffungswert (den tatsächlichen Aufwendungen).
- (4) Materialien und Aufwendungen, die in Rechnung gestellt werden können, sind der beiliegenden Anlage unter Punkt 3 zu entnehmen.

### § 7

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

### § 8

#### Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Panketal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat die oder der Gebührenpflichtige die Gemeinde Panketal von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### § 9

#### Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Panketal ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflichtig.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des § 17 BbgBKG.

### § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.10.2012 beschlossene Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal (Feuerwehrsatzung FWS; P V 64/2012), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz aus Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Panketal vom 11.11.2019 (P V 64/2012/4) außer Kraft.

Panketal, den 05.10.2020

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

**Anlage 1 Gebührentarif**

Lfd. Nr.	Einsatzkräfte / Fahrzeuge / Anhänger / Gegenstände	Gebührentarif	
		pro Stunde	pro Minute
1	Einsatzkraft, Brandwache, Brandsicherheitswache	48,00 €	0,80 €
2	<b>Fahrzeuge</b>		
2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	480,00 €	8,00 €
2.2	Einsatzleitwagen (ELW)	120,00 €	2,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	300,00 €	5,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF20)	216,00 €	3,60 €
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	180,00 €	3,00 €
2.6	Gerätewagentransport (GWT)	300,00 €	5,00 €
2.7	Anhänger	180,00 €	3,00 €

3	<b>Sonstige Kosten</b>	
3.1	Ölbindemittel in fester Form (incl. Entsorgung)	Wiederbeschaffungspreis
3.2	Ölbindemittel in flüssiger Form	Wiederbeschaffungspreis
3.3	Mehrbereichsschaummittel	Wiederbeschaffungspreis
3.4	Atemschutzfilter	Wiederbeschaffungspreis
3.5	Feuerlöscher befüllen	Wiederbeschaffungspreis
3.6	Kettensägenöl	Wiederbeschaffungspreis
3.7	Einsatzverpflegung	tatsächlichen Aufwendungen
3.8	Reinigung für stark verschmutzte Kleidung	tatsächlichen Aufwendungen
3.9	Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen	tatsächlichen Aufwendungen
3.10	Sonstige einsatzbedingte Auslagen	tatsächlichen Aufwendungen

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Panketal (Feuerwehrsatzung FWS) vom 22.09.2020 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.10.2020 (Nr. 11) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 05.10.2020

gez.  
Maximilian Wonke  
Bürgermeister

